

# Voraussetzungen für eingeschränkte Installationsbewilligungen nach Art. 12 ff. NIV

## Gesuche um Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

Personen mit ausländischer Ausbildung werden nicht an den Prüfungen des ESTI für innerbetriebliche Installationsarbeiten nach Art. 13 NIV, für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach Art. 14 NIV und das Erlangen einer Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV zugelassen (gilt nicht für die Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV bei Personen mit Ausbildung in Deutschland oder Liechtenstein).

Für eine eingeschränkte Installationsbewilligung müssen Sie Ihre Ausbildung vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat anerkennen lassen. Natürlich steht es Ihnen frei, den entsprechenden Kurs trotzdem zu besuchen.

<https://www.esti.admin.ch/de/themen/bewilligungen-niv-uebersicht/anmeldungen-und-gesuche/>

### Bewilligungsart: NIV-Artikel

### Voraussetzungen, die für den Erhalt der Bewilligung erfüllt werden müssen

#### Art. 13

Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Elektromonteur, mind. ein Jahr praktische Tätigkeit in Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person und bestandene Prüfung beim ESTI *oder*
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem dem Elektromonteur oder -zeichner nahe verwandten Beruf oder gleichwertiger Abschluss und mind. zwei Jahre praktische Tätigkeit in Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person und bestandene Prüfung beim ESTI

#### Art. 14

Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

Drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, welche die entsprechende Prüfung des ESTI bestanden hat, und bestandene Prüfung beim ESTI.

#### Art. 15

Anschlussbewilligung

Der Zugang zur Anschlussbewilligung steht für alle Berufe offen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweisbar mind. drei Jahre Berufspraxis im Fachgebiet *und*
- Besitz des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses eines beliebigen Berufs oder bestandene handwerkliche Gesellen-/Meisterprüfung in Deutschland oder liechtensteinisches Fähigkeitszeugnis *und*
- Besuch einer empfohlenen Mindestzahl von 42 Lektionen à 50 Minuten in Grundlagen der Elektrotechnik, Messtechnik und Installationsnormen bei einem qualifizierten Ausbilder *und*
- Bestandene Prüfung beim ESTI

NEU!